Rufsland. 179

Gefetzgebung ift, wie gefagt, fehr ftreng in dieser Hinsicht. Das provisorische Einführungsgesetz der Banken vom Jahre 1872 schreibt ausdrücklich vor, dass die Credite, welche gegeben werden, ohne sofortigen Erlag des Gegenwerthes, nicht über 30 Tage dauern dürsen und dass deren Gesammtsumme nicht ein Fünstel des eingezahlten Capitals überschreiten darf. Da die Gesetzgebung aber in dieser Richtung einige Unklarheiten zuläst, so haben sich die Vertreter der Banken dahin geeinigt, dass sie Bankoperationen, wie Zahlungsanweisungen etc., nicht als Blancocredit ansehen, da solchen Operationen ja die Zahlung des Gegenwerthesfast gleichzeitig solgt. Dagegen gehören die Zahlungen für dritte Personen und Acceptcredite in diese Sphäre, und haben die Bestimmungen des Gesetzes hierauf vollständige Anwendung. Anders verhält es sich mit der Dauer des Credites, für welchen im Interesse des Handels ein Zeitraum von 30 Tagen als durchaus unzureichend erscheint. Das Gesetz, so behaupten die Bankvertreter, hat wohl mit Recht den Blancocredit einschränken, aber nicht ganz unterdrücken wollen.

Interessant ist es, die Ansichten kennen zu lernen, welche für Benützung des Credits bei der Reichsbank den Privatbanken gegenüber maßgebend sein sollen. Es ist gewiß wichtig, in dieses Verhältniß Klarheit zu bringen und hat die Reichsbank den sehr richtigen Grundsatz aufgestellt, daß deren Mittel eine Reserve für außerordentliche Verhältnisse bilden soll, aber durchaus nicht dazu da sind, um die Operationen der Privatbanken über die Gebühr auszudehnen.

Aus diesem Grunde einigte man sich auch dahin, dass die Banken im Allgemeinen durch den Reescompte die Reichsbank benutzen sollen, dass die Eröffnung von Specialconti nur in vereinzelten Fällen zu erwarten sei und das jedenfalls nur für vorübergehende Operationen auf die Hilse der Reichsbank zu rechnen ist. Durch diese Eröffnungen haben die Banken eine Weisung erhalten, sich nicht zu Operationen verleiten zu lassen, welche sie nicht übersehen und die ihrem Stammcapitale nicht mehr angemessen sind.

Wenn wir nach alledem unsere Meinung über die ruffischen Banken zusammensaffen, so können wir nur wiederholen, was im Eingange gesagt wurde, nämlich, dass die Position derselben eine sehr gesunde und die rasche Vermehrung dem Bedürsnisse entsprechend ist. Die Beschränkungen, welche das Concessionswesen auslegte und die harten Bestimmungen der Gesetzgebung haben jene Verirrungen vermeiden lassen, welche die sinanzielle Katastrophe im Westen herbeisührte. Wenn Russland die Lehre seiner Nachbarn beherzigt, so wird es auf dem betretenen Wege vorzügliche Resultate erzielen, und es wird sich die merkwürdige Thatsache ergeben, dass ein Land, dessen Handel und Industrie während langer Zeit den ausländischen Credit stark in Anspruch nahm, in dem Augenblicke, wo die bisherigen Creditgeber stark geschädigt erscheinen, schon weit genug in seinem Innern consolidirt ist, um ohne Rückschlag weiter gehen zu können.

In dem Nachstehenden geben wir hier noch ein Verzeichniss der Stammcapitalien, welche in den wichtigsten Privat-Creditanstalten eingezahlt sind, und eine vergleichende Zusammenstellung des Coursstandes von 1873 und des Coursstandes der gleichen Epoche im Vorjahre; auch hieraus geht wieder hervor, dass die Verwüstungen, welche das allgemeine Misstrauen auf dem sinanziellen Gebiete hervorgebracht hat, weniger groß sind, als es im Westen der Fäll ist.

Der Coursstand der bedeutendsten Banken ist, wie folgt: